



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht

112. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 26. September 2019 in Troisdorf

Zu Punkt 7 der TO:

Aktuelle Entwicklungen zum Unterhaltsvorschuss
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-010/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

7.1 Beschlussvorschlag:

Erfahrungsaustausch zu der aktuellen Kostenentwicklung

7.2 Begründung:

Der Ausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit dem Unterhaltsvorschuss beschäftigt, zuletzt in seiner 111. Sitzung am 10. April 2019 in Frechen.

Am 01. Juli 2017 sind umfangreiche Änderungen zum Unterhaltsvorschuss in Kraft getreten. Bis zum 30. Juni 2017 waren Unterhaltsvorschussleistungen auf 72 Monate und bis zum 12. Lebensjahr begrenzt. Ab dem 01. Juli 2017 ist sowohl die 72-Monatsfrist weggefallen als auch die Begrenzung auf das 12. Lebensjahr. Unterhaltsvorschussleistungen sind daher grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr möglich.

Bis zum 01. Juli 2017 mussten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen 53,3 % der Aufwendungen für die UVG-Ausgaben aufbringen. Um einen weiteren Ausgabenanstieg zu vermeiden, wurden mit Wirkung ab dem 01. Juli 2017 die Ausgabenlasten und die Rückgriffseinnahmen für den UVG-Bereich per Gesetz neu verteilt. Für die Ausgaben gilt seitdem die Aufteilung 40 % Bund, 30 % Land, 30 % Kommunen. Die Einnahmen aus dem Rückgriff bei den Unterhaltsverpflichteten verteilen sich wie folgt: 40 % Bund, 10 % Land, 50 % Kommunen.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2019 ist der Rückgriff für Neufälle auf das Landesamt für Finanzen übergegangen. Für Neufälle stehen den Kommunen keine Einnahmen aus Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten mehr zu.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel berichtet, die finanziellen Belastungen des Landes und der Kommunen darzustellen, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Im Namen der Landesregierung hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit Vorlage 17/1908 den Bericht Ende März 2019 dem Landtag vorgelegt.

Das Ministerium kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass die kommunale Belastung im Bereich UVG im Jahr 2018 um 6,6 Millionen über der Belastung liegt, die die Kommune im Jahr 2016 zu tragen hatten (96.400.000 im Vergleich zu 89.806.732 Euro). Aus der Sicht der Landesregierung biete diese einmalige Mehrbelastung im Jahr 2018 keinen Anlass, die Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen dauerhaft zu verändern, wenn in den nächsten Jahren wieder eine Reduzierung bzw. Nivellierung diese Belastung zu erwarten sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Vorlage 17/1908 des MKFFI verwiesen.

Aufgrund der als **Anlage 2** beigefügten Kleinen Anfrage eines Landtagsabgeordneten vom 18.03.2019 hat das Ministerium der Finanzen zwischenzeitlich eine Erhebung bei allen Jugendämtern durchgeführt. Das kommunalscharfe Ergebnis kann der **Anlage 3** entnommen werden. Demnach sind die UVG-Ausgaben zwischen 2016 und 2018 um 32,5 Millionen Euro gestiegen. Dieser Betrag enthält allerdings nicht die Einnahmen aus der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen.

Nach Mitteilung des MKFFI NRW wird sich erst mit Ablauf des Jahres 2019 ein realistisches Bild über die gestiegenen Kosten ergeben.

Die Mitglieder des Ausschusses werden um Erfahrungsaustausch zu der Kostenentwicklung gebeten.